



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 200/2014

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	23.10.2014			
Gemeinderat	ja	03.11.2014			

Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr

I. Beschlussantrag

1. Der als Anlage beigefügten Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr wird zugestimmt.
2. Die neu gefasste Richtlinie für die Gewährung von Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.12.1974 in der Fassung vom 24.09.2001 außer Kraft.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Aufgrund des technisch notwendigen Fahrscheindruckerwechsels bei der Stadtwerke Biberach GmbH, können die von der Stadt Biberach ausgegebenen ÖPNV-Gutscheine nicht mehr auf die DING-Chipkarten aufgeladen und damit nicht mehr eingelöst werden. Um ab dem 01.01.2015 weiterhin Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr gewähren zu können, ist eine Änderung der Ermäßigungstatbestände und damit die Neufassung der Richtlinie notwendig. In einer Übergangszeit bis Ende März 2015 können die Altguthaben auf den Chipkarten verbraucht werden.

Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Biberach werden seit dem 01.01.1975 Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr gewährt. Die Richtlinie wurde letztmals zum 01.01.2002 angepasst.

Folgende Personen erhalten derzeit eine Ermäßigung:

- Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Erwerbsunfähigkeitsrentner und Schwerbehinderte (ohne Wertmarke) erhalten einen Gutschein in Höhe von 25 €.
- Sozialhilfeempfänger und Kinder von kinderreichen Familien erhalten einen Gutschein im Wert von 50 €.
- Schüler ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die einen Eigenanteil an Schülermonatskarten bezahlen, erhalten in den Monaten Mai bis Juli eines Jahres für jede gelöste Schülermonatskarte einen Zuschuss in Höhe von 5 €, wenn sie zuvor in den Monaten September des Vorjahres bis April des laufenden Jahres mindestens 6 Schülermonatskarten erworben haben.

Die Verteilung des Zuschusses gestaltete sich in den Jahren 2011 bis 2013 wie folgt:

	2011		2012		2013	
	Anträge	Betrag	Anträge	Betrag	Anträge	Betrag
Personen über 65 Jahre	2.067	51.675 €	2.194	54.850 €	2.058	51.450 €
Sozialhilfeempfänger	218	10.900 €	244	12.200 €	250	12.500 €
Schüler	427	2.135 €	371	2.205 €	385	2.350 €
Erwerbsunfähigkeits-Rentner	34	850 €	37	925 €	34	850 €
Summe	2.746	65.560 €	2.846	70.180 €	2.727	67.150 €

Die Tabelle zeigt, dass die Verteilung des Zuschusses unter dem berechtigten Personenkreis über die Jahre nur geringen Schwankungen unterworfen ist. Dabei wird die Ermäßigung hauptsächlich von Personen über 65 Jahre in Anspruch genommen. Auf diesen Personenkreis entfallen rund 75 Prozent der Gesamtausgaben. Dabei handelt es sich überwiegend um Mitnahmeeffekte, weshalb dieser Fördertatbestand bereits bei der bisherigen Diskussion um den Stadtpass abgeschafft werden sollte.

2. Vorschlag zur künftigen Gewährung von Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr

In Anlehnung an die Überlegungen zum Stadtpass soll sich künftig die Gewährung der Förderung nicht mehr ausschließlich am Status einer Person orientieren, sondern nach der Bedürftigkeit richten.

Um den Umstieg in die neue Subventionsstrategie für die Senioren zu erleichtern, wird eine Förderung für Personen über 63 Jahre noch beibehalten. Hier soll ein Zuschuss zum Ticket 63plus des DING-Nahverkehrsverbundes gewährt werden.

Die Ermäßigung für Schüler ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die einen Eigenanteil an der Schülermonatskarte bezahlen, soll unverändert bestehen bleiben.

Die Richtlinie wird dabei so gefasst, dass die Fördertatbestände mit dem geplanten Stadtpass kompatibel sind. Da die Umsetzung bereits ab Januar 2015 erfolgen muss, können damit auch Erfahrungen für den Stadtpass gesammelt werden.

Die Neuausrichtung der Richtlinie ermöglicht eine zielgerichtete Förderung von Bedürftigen und ist eine Abkehr vom bisher praktizierten Gießkannenprinzip. Dabei wird der bürokratische Aufwand für die Verwaltung minimiert und die Anwendung der Richtlinie vereinfacht. Es wird gewährleistet, dass nur derjenige, der die Förderkriterien erfüllt, die Ermäßigung in Anspruch nehmen kann. Eine Weitergabe des Zuschusses ist nicht mehr möglich.

Der Vorschlag zur Neuausrichtung der Richtlinie für die Gewährung von Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr wurde im Vorfeld mit der Stadtwerke Biberach GmbH sowie mit Herrn Maucher, zuständig für den Stadtpass, im Detail abgestimmt.

2.1 Gezielte Förderung von Schwellenhaushalten

Die Gewährung einer Ermäßigung für Bedürftige richtet sich künftig allein nach der Höhe des Einkommens. Damit sollen gezielt auch Personen aus sogenannten Schwellenhaushalten unterstützt werden. Die folgenden Einkommensgrenzen für die Gewährung einer Ermäßigung entsprechen dem bisherigen Vorschlag einer Berechnungsbasis für den Stadtpass (Drs. Nr. 187/2014):

Alleinstehende:	15.000 €
Verheiratet ohne Kinder:	21.000 €
Alleinerziehende mit Kinder:	25.000 €
Verheiratete mit Kinder:	35.000 €

Für Personen, die einem Schwellenhaushalt angehören, soll nach einer Einkommensprüfung eine Ermäßigung von 15 € für Monatsfahrkarten und 0,50 € für Einzelfahrscheine im Stadtlinienverkehr gewährt werden. Die Einkommensprüfung erfolgt grundsätzlich anhand des Lohn- oder Einkommensteuerbescheid des Vorjahrs, der bei der Antragstellung vorgelegt werden muss. Die Berechtigten erhalten dann eine ÖPNV-Berechtigungskarte (Muster siehe Anlage) befristet für ein Jahr, die beim Kauf einer Monatsfahrkarte oder eines Einzelfahrscheins zusammen mit dem Personalausweis vorzulegen ist. Die Einkommensüberprüfung und die Ausstellung der Berechtigungskarte erfolgt im Ordnungsamt und den Ortsverwaltungen.

Die Stadtwerke haben sich bereits mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen in Verbindung gesetzt, um die Rabattierung auf allen Linien einführen zu können. Die Rückmeldung der Verkehrsunternehmen liegt uns noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass die Gewährung einer Ermäßigung wie dargestellt möglich ist. Anderenfalls werden wir das Gremium wieder informieren.

2.2 Förderung von Senioren

Zukünftig sollen Personen, die ein Jahresticket 63plus (nicht übertragbar) erwerben, einen Zuschuss von 50 € erhalten. Das Ticket kann von Personen ab dem 63. Lebensjahr erworben werden und berechtigt zur Nutzung des ÖPNV im gesamten DING-Verkehrsverbund. Der Zuschuss wird auf Antrag nach Vorlage des gelösten Jahrestickets und des Zahlungsnachweises beim Ordnungsamt und den Ortsverwaltungen ausgezahlt. Dieser Zuschuss soll für ältere Menschen einen Anreiz schaffen, verstärkt die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen oder sogar ganz vom Auto auf den ÖPNV umzusteigen.

Da das Jahresticket 63plus ca. 450 €/Jahr kostet, wird diese Förderung wohl nur von einem kleineren Personenkreis in Anspruch genommen werden. Dies ist gewollt, weil sich die Förderung im ÖPNV künftig stärker an der Bedürftigkeit orientieren soll. Damit hält diese geplante Subventionierung aller Erwerber des Tickets 63plus immer noch am Gießkannenprinzip fest. Die Vorgehensweise erleichtert aber den Übergang in die neue Subventionsstrategie des Stadtpasses.

2.3 Förderung von Schülern

Der Zuschuss für Schüler ab dem 12. Lebensjahr, die einen Eigenanteil an Schülermonatskarten bezahlen, kann unverändert beigehalten werden.

Länge

Maucher

Schilling

- 1 Richtlinie zur Gewährung von Ermäßigungen im Stadtlinienverkehr

- 2 ÖPNV-Berechtigungskarte